

TE Vwgh Beschluss 2025/6/17 Ra 2025/04/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs6 Z2

VwGG §33 Abs1

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der Datenschutzbehörde gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2025, Zl. W605 2307742-1/6E, betreffend die Zurückweisung einer Säumnisbeschwerde in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit (weitere Partei: Bundesministerin für Justiz; mitbeteiligte Partei: F D, vertreten durch die Summer Schertler Kaufmann Rechtsanwälte GmbH in 6900 Bregenz, Kirchstraße 4), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Mit verfahrensleitendem Antrag vom 7. Mai 2024 erhob der Mitbeteiligte eine Datenschutzbeschwerde gegen ein in Malta ansässiges Unternehmen. Am 29. Jänner 2025 brachte der Mitbeteiligte eine Säumnisbeschwerde gegen die Datenschutzbehörde ein.

2

Die belangte Behörde leitete - den unbestrittenen Feststellungen im angefochtenen Beschluss zufolge - am 17. Februar 2025 ein Verfahren gemäß Art. 56 DSGVO über die IT-Kooperationsplattform „Internal Market Information System“ ein und teilte dies dem Mitbeteiligten schriftlich mit. Die maltesische Aufsichtsbehörde erklärte sich zur federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Art. 56 Abs. 1 DSGVO. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die belangte Behörde leitete - den unbestrittenen Feststellungen im angefochtenen Beschluss zufolge - am 17. Februar 2025 ein Verfahren gemäß Artikel 56, DSGVO über die IT-Kooperationsplattform „Internal Market Information System“ ein und teilte dies dem Mitbeteiligten schriftlich mit. Die maltesische Aufsichtsbehörde erklärte sich zur federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56, Absatz eins, DSGVO. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3

Am 18. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Bundesverwaltungsgericht vor und stellte den Antrag, die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

4

2. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Verwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde zurück.

5

Zusammengefasst führte das Verwaltungsgericht in rechtlicher Hinsicht aus, die Säumnisbeschwerde setze voraus, dass die Behörde in einem „Verwaltungsverfahren“, in dem der Beschwerdeführer „Partei“ sei, ihre „Entscheidungspflicht“ verletzt habe. Sie bedinge damit, dass die Behörde iSd. § 73 Abs. 1 AVG zur Erlassung eines Bescheides verpflichtet und damit säumig sei. Eine Säumnisbeschwerde könne nur dann erhoben werden, wenn die säumige Behörde auch die nach Art. 55 und Art. 56 DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde sei. Sei diese Zuständigkeit nicht gegeben, sei die Säumnisbeschwerde aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 78 Abs. 2 DSGVO zurückzuweisen. Die belangte Aufsichtsbehörde treffe nur dann eine etwaige Entscheidungspflicht, wenn die zuständige federführende Behörde die Beschwerde (teilweise) abweise. Zwar könne die Untätigkeit auch im Nichtweiterleiten der Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde bestehen. Da die belangte Behörde die Beschwerde inzwischen an die maltesische Aufsichtsbehörde weitergeleitet habe, liege jedoch keine Säumnis der belangten Behörde gemäß Art. 78 Abs. 2 Alt. 2 DSGVO (mehr) vor. Die Säumnisbeschwerde sei daher zurückzuweisen. Zusammengefasst führte das Verwaltungsgericht in rechtlicher Hinsicht aus, die Säumnisbeschwerde setze voraus, dass die Behörde in einem „Verwaltungsverfahren“, in dem der Beschwerdeführer „Partei“ sei, ihre „Entscheidungspflicht“ verletzt habe. Sie bedinge damit, dass die Behörde iSd. Paragraph 73, Absatz eins, AVG zur Erlassung eines Bescheides verpflichtet und damit säumig sei. Eine Säumnisbeschwerde könne nur dann erhoben werden,

wenn die säumige Behörde auch die nach Artikel 55 und Artikel 56, DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde sei. Sei diese Zuständigkeit nicht gegeben, sei die Säumnisbeschwerde aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des Artikel 78, Absatz 2, DSGVO zurückzuweisen. Die belangte Aufsichtsbehörde treffe nur dann eine etwaige Entscheidungspflicht, wenn die zuständige federführende Behörde die Beschwerde (teilweise) abweise. Zwar könne die Untätigkeit auch im Nichtweiterleiten der Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde bestehen. Da die belangte Behörde die Beschwerde inzwischen an die maltesische Aufsichtsbehörde weitergeleitet habe, liege jedoch keine Säumnis der belangten Behörde gemäß Artikel 78, Absatz 2, Alt. 2 DSGVO (mehr) vor. Die Säumnisbeschwerde sei daher zurückzuweisen.

6

3. Gegen diesen Beschluss richtet sich die außerordentliche Revision mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben, in eventu in der Sache selbst zu entscheiden und auszusprechen, dass die Säumnisbeschwerde mangels Vorliegens einer Säumnis der Revisionswerberin zurückgewiesen werde.

7

4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse) als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig. Fällt diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens. Das Rechtsschutzinteresse ist - auch im Hinblick auf Amtsrevisionen - immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Dies gilt auch für Amtsrevisionen (vgl. VwGH 29.10.2024, Ro 2023/01/0013, mwN). 4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich Paragraph 33, Absatz eins, VwGG entnehmen, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse) als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig. Fällt diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens. Das Rechtsschutzinteresse ist - auch im Hinblick auf Amtsrevisionen - immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Dies gilt auch für Amtsrevisionen vergleiche , VwGH 29.10.2024, Ro 2023/01/0013, mwN).

8

Das mit dem Revisionsantrag angestrebte Verfahrensergebnis entspricht demjenigen der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Mag die Amtsrevision auch eine andere Begründung für das vom Verwaltungsgericht im Spruch ausgedrückte Ergebnis ins Treffen führen, ist vor diesem Hintergrund das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses zu verneinen.

9

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Wien, am 17. Juni 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025040146.L00

Im RIS seit

09.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at